

Vorlage Nr. 18/0089

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Entscheidung	22.02.2018	10

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 139, -1. Änderung-

Gebiet: Hege-/ Lottenstraße

Erneuter Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Begründung:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139, Gebiet: Hege-/ Lottenstraße gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13 BauGB beschlossen. In dieser Sitzung wurde ebenfalls der Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Weiterentwicklung und Überarbeitung der textlichen Festsetzung entsprechend der Offenlegungsfassung vom 07.09.2017 hat zur Folge, dass ein erneuter Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 eingeholt werden muss.

Die angepasste Begründung und textliche Festsetzung in der Fassung vom 08.02.18 haben weiterhin die Flexibilisierung der Anbaumöglichkeiten für Terrassenüberdachungen zum Ziel. Die vorgenommenen Änderungen an der Formulierung sollen die Einschränkungen des Bebauungsplanes im Sinne der Betroffenen erleichtern.

Durch die Änderung der Formulierung wird gewährleistet, dass an jedem Gebäude bzw. zugehöriger Hauptanlage eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze in der Tiefe von 3,00 m möglich ist. Des Weiteren wird auf die Höhenbeschränkung verzichtet.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Vorgabe eines Mindestabstandes zur Verkehrsfläche ist durch die eindeutige Nennung der rückwärtigen Baugrenzen und den aufgeführten Ausschluss der Regelung in Vorgartenbereich nicht von Nöten. Die Erreichung der städtebaulichen Ziele wird auch mit der zurückhaltenderen Formulierung garantiert und die Verständlichkeit für die Betroffenen erhöht.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 04.12.2017 – 05.01.2018 durchgeführt. Anregungen zur Planung wurden nicht vorgebracht und abwägungsrelevante Stellungnahmen sind während der einmonatigen Frist nicht eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss beschließt wie folgt:

Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139, 1. Änderung, Gebiet: Hege- / Lottenstraße, in der Fassung vom 08.02.2018, einschließlich der Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139, 1. Änderung, Gebiet: Hege- / Lottenstraße, in der Fassung vom 08.02.2018, soll mit der Begründung vom 08.02.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.

Der Bürgermeister
I.V.



Dr. Volker Kreuzer
- Stadtbaurat -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: